MARKTGEMEINDE HALBENRAIN

Marktgemeinde Halbenrain

➔ **Allgemeine Verwaltung**

Bearbeiter: Celine SCHNELL
Tel.: 03476/2205
Fax: 03476/2205/6
E-Mail: gde@halbenrain.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Halbenrain, am 08.05.2020

Informationen über die technische Einbringung von Berufungen
(nach der Bundesabgabenordnung BAO)

Sie haben das Recht, gegen jeden Bescheid das Rechtsmittel der Berufung einzubringen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zur Post zu geben oder schriftlich bei der Marktgemeinde Halbenrain einzubringen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen. Weiters hat die Berufung die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung zu enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass durch Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird.

Die Einbringung von Berufungen kann auf drei verschiedene Arten erfolgen:

1. Sie kann persönlich bei der zuständigen Gemeinde abgegeben werden, in analoger Form oder auch als Dokument im PDF-Format welches auf einem Stick gespeichert ist.
2. Sie kann ebenso, an die zuständige Gemeinde adressiert, zur Post gegeben werden.
3. Weiters gibt es die Möglichkeit die Berufung fernschriftlich per Telefax unter 03476/2205/6 einzubringen.
4. Letztendlich gibt es nun auch die Möglichkeit die Berufung per Mail an gde@halbenrain.gv.at zu senden. Hier müssen aber technische Voraussetzungen eingehalten werden. Die Berufung darf ausschließlich in PDF-Format und mit einer Größe von maximal 10MB eingebracht werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.